

ständig. Man nahm das erste Stockwerk des im Hofe des Hirschfeld'schen Grundstückes rechts gelegenen Flügelgebäudes als Drucklokal in Aussicht. In diesem Stockwerke befanden sich zwei Betriebsräume, die nur durch die hölzerne Wendeltreppe und den an sie anschließenden Vorraum getrennt waren; der vordere reichte bis an die Straßenfront und hatte an dieser Stelle zwei Fenster, außerdem zwei nach dem Hofe; von ihm war ein kleines Stüd (mit dem einen der beiden Hofenster) durch einen einzuziehenden Verschluss abzutrennen, damit ein besonderes Wachlokal gewonnen würde; ebenso war die Treppe von dem zwischen den beiden Arbeitsjäten gelegenen Vorraum durch eine halbkreisförmige Scheidewand mit Thür derart zu trennen, daß man zwar aus einem Sale in den andern frei passieren, der Zugang von der Treppe her aber streng beobachtet werden konnte. In dem vorderen Sale waren die sieben für den Kassenscheindruck nötigen Pressen anzustellen, im hinteren aber die Arbeiten des Ansehens, Trocknens, Glättens und Beschneidens vorzunehmen; in dem vom vorderen Sale abgetrennten Wachlokale sollte sich ununterbrochen ein wachhabender Unteroffizier der Leipziger Garnison aufhalten, der den Schlüssel zur Eingangsthür bei sich führte und den Zugang nur den Kommissaren, Hirschfeld selbst, dem Faktor Wenn, den beim Drucke beschäftigten Arbeitern, sowie von Hirschfeld persönlich eingeführten Leuten gestatten durfte. Unter Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln hielt von Weissenbach es für unbedenklich, die Herstellung der Kassenscheine in diesen Räumen zuzugeben; somit konnte nunmehr der im folgenden wieder wörtlich gegebene Vertrag abgeschlossen werden.

„Zwischen dem Beauftragten des Hohen Finanzministeriums Herrn Geheimen Finanzrat Adolph von Weissenbach einerseits und dem Buchdruckereibesitzer Herrn Louis Hirschfeld zu Leipzig andererseits ist hentigen Tages folgender Kontrakt abgeschlossen worden.

#### § 1.

Herr Hirschfeld übernimmt, mit Hilfe der ihm dazu seitens der Kommission ausgehändigt werdenden Platten, Stempel und Typen, die Herstellung der bis zu einem Nominalbetrage von drei Millionen Thaler nachzukreierenden Kassenscheine, wozu das dazu erforderliche, in der Fabrik C. F. A. Fischer zu Budissa anzufertigende Papier ihm gleichfalls geliefert werden wird.

#### § 2.

Er wird dabei die größtmögliche Genauigkeit und Sorgfalt anwenden, damit die jetzt zu druckenden Kassenscheine von den früher, laut Kontrakt vom 7. Mai 1841, aus seiner Druckerei hervorgegangenen in keiner Weise sich unterscheiden lassen.

#### § 3.

Es soll ihm aber überlassen sein, diesen Druck in seiner Druckerei zu Leipzig auszuführen. In dem Ende wird er daselbst eine dergestaltige Einrichtung treffen, daß sämtliche darauf bezügliche Arbeiten in völlig abgeordneten, mit den übrigen Betriebsräumen seines Etablissements in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehenden, auch im übrigen gegen unberufene

Zugänglichkeit von außen gehörig sichergestellten Lokalitäten vorgenommen werden können, auch das dabei anzustellende Personal während der Zeit des Kassenscheindrucks nicht zu anderen kurrenten Arbeiten mit verwendet werde. Auch hat derselbe sich gefallen zu lassen, daß nach Befinden amoch eine besondere Kontrollführung durch einen königlichen Beamten, ingleichen die Aufstellung einer Militärbewachung von der Kommission hierbei angeordnet werde.

#### § 4.

Dagegen soll ihm für jedes Tausend Stück ausschussfrei hergestellter und mit fortlaufender Bezifferung versehener Kassenscheine ein Affordpreis von:

Zwölf und einhalb Thalern, rüchichtlich der Zehnthalers-Appoints,

Elf und ein drittel Thalern, rüchichtlich der Fünfthalers-Appoints,

Elf Thalern, rüchichtlich der Einthalers-Appoints gewährt werden.

Welche Stückzahl von jeder Appointsorte gedruckt werden soll, bleibt jedoch der näheren Bestimmung der Kommission amoch vorbehalten.

Die fortlaufende Bezifferung hat an die letzten Nummern der früheren Auflage sich anzuschließen.

#### § 5.

Unter dem in § 4 zugesicherten Affordpreis soll auch der Aufwand mit begriffen sein, den das Beschneiden der Scheine verursacht. Nicht minder macht Herr Hirschfeld sich anheißig, die etwa erforderlich werdende Justierung der Stempel zu den Diamant- und sonstigen Schrift- und Zahlenlettern, den Abguß von den diesjälligen Matrizen, ingleichen alle der Kommission nötig scheinenden Druck- und Proberversuche unentgeltlich zu besorgen.

#### § 6.

Derselbe verpflichtet sich, die zum Druck erforderlichen Platten, Stempel und Typen auf Verlangen der Kommission in Dresden zu übernehmen, ohne deshalb auf einige Kostenvergütung Anspruch zu machen, und nicht nur die nurbemerkten Gegenstände, sondern auch alle sonstige in Beziehung auf den Kassenscheindruck ihm überantworteten Platten, Stenzen, Stempel und Zeichnungen, ingleichen alle und jede davon entnommenen Abgüsse, Poltypen und andernervielfältigungen, sobald sie nicht weiter zu solchem Zwecke erforderlich sind, unverzüglich und vollständig der Kommission wieder zurückzustellen, bis zu dieser Rückgabe hingegen in sorgfältigste Verwahrung zu nehmen.

#### § 7.

Es darf mit dem Drucke der Scheine nicht eher begonnen werden, als bis die betreffenden, zu dem Ende zur Kommission einzufendenden Korrekturbogen von letzterer approbiert worden sind. In gleicher Weise ist zu verfahren, so oft mit dem Platten-einsatz gewechselt wird.

#### § 8.

Herr Hirschfeld ist bereit, der von seiten der Fischer'schen Fabrik in Dresden zu bewirkenden Papierübergabe jedesmal